

Vergaberichtlinien für Bauplätze der NLG in der Gemeinde Krummhörn, Baugebiet 0537 „Greetsieler Grachten II“ im Sondergebiet SO 2 „Dauerwohnen mit Gästebeherbergung und nicht störenden Gewerbebetrieben“

Die nachstehenden Vergaberichtlinien dienen dazu, die Auswahl unter den Bewerbern/Bewerberinnen zu erleichtern. In Fällen, die nicht von den Richtlinien abgedeckt werden, trifft der Verwaltungsausschuss (nachstehend VA genannt) eine Entscheidung, die dem Sinn und Zweck dieser Richtlinien entspricht. Der VA behält sich ausdrücklich vor, in begründeten Einzelfällen von den Vergaberichtlinien abzuweichen.

Durch die Bewerbung begründet sich aus dieser Richtlinie kein Rechtsanspruch auf einen Bauplatz.

I. Voraussetzungen

- (1) Baugrundstücke werden grundsätzlich nur an Privatpersonen veräußert. Ausnahmen sind möglich, falls Eigenbedarf oder ein besonderes gemeindliches Interesse hierfür vorliegt.
- (2) Die Vergabe eines Baugrundstücks ist ausgeschlossen, wenn der Bewerber/die Bewerberin nicht innerhalb einer Frist von 3 Jahren nach Beurkundung des Notarvertrages ein nach den Festsetzungen des Bebauungsplans zulässiges Gebäude auf dem Vertragsgegenstand bezugsfertig errichten möchte.
- (3) Die Vergabe setzt voraus, dass das auf dem Vertragsgegenstand zu erstellende Gebäude unmittelbar nach Bezugsfertigkeit für die Dauer von mindestens 15 Jahren selbst bewohnt wird.
- (4) Es besteht eine Erstwohnsitzverpflichtung auf dem Vertragsgegenstand über 15 Jahre, welche über eine Rückauflassungsvormerkung im Grundbuch abgesichert werden muss.
- (5) Bewerber ohne Wohneigentum werden bevorzugt. Weiterhin können Bewerber, die vorhandenes Eigentum zur Finanzierung des Bauvorhabens einsetzen ggf. berücksichtigt werden. Ausgeschlossen werden können Bewerber mit mehrfachem Wohneigentum.
- (6) Ein Baugrundstück im Baugebiet „Greetsieler Grachten II, SO 2 Dauerwohnen“ kann grundsätzlich nur an Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Krummhörn sowie deren Gleichgestellte vergeben werden. Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Krummhörn sind Personen, die seit mindestens 5 Jahren in der Gemeinde Krummhörn mit Hauptwohnsitz gemeldet sind.

Als Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Krummhörn gelten auch sog. Rückkehrer, die ca. 10 - 15 Jahre in der Gemeinde Krummhörn gewohnt haben und seinerzeit z.B. wegen Arbeitsplatzwechsel oder Wohnungsmangel die Gemeinde Krummhörn verlassen haben.

Als Gleichgestellte zählen auswärtige BewerberInnen, die zum Zeitpunkt der Bewerbung seit mindestens 3 Jahren ihren (sozialversicherungspflichtigen) Arbeitsplatz in der Gemeinde Krummhörn haben.

II. Verfahren

- (1) Die Bauplatzinteressenten erhalten die Bewerbungsunterlagen (Vergaberichtlinien für Bauplätze, Fragebogen und Unterlagen zum Baugebiet mit Grundstückszuteilungen und deren Größenangaben).
- (2) Die Bewerbung ist schriftlich und vollständig einzureichen. Die Abgabe der Bewerbungsunterlagen soll in einem verschlossenen Umschlag mit Vermerk **Bewerbung für das Baugebiet „Greetsieler Grachten II, SO 2 Dauerwohnen“** erfolgen. *Alternativ können die Bewerbungsunterlagen digital per E-Mail übersendet werden. Die E-Mail-Adresse ist den Anlagen zu entnehmen.* Unvollständige Bewerbungsunterlagen können von der Vergabe ausgeschlossen werden.
- (3) Bei besonderen Lebensumständen, wie Scheidung, Todesfall o.ä. entscheidet der VA, wie bei Weiterverkauf verfahren werden soll.
- (4) Die Bauplatzvergabe erfolgt förmlich durch Beschluss des VA in nichtöffentlicher Sitzung.

III. Kaufvertrag

Nach Beschluss des VAs über die Bauplatzvergabe wird der Kaufvertrag mit der NLG abgeschlossen. Erfolgt kein Vertragsabschluss, verliert die Veräußerungszusage an den Bewerber/die Bewerberin seine Bindungswirkung.

Diese Vergaberichtlinien wurden in der Sitzung
am 06.08.2024 durch den VA beschlossen.